

Die Wirtshäuser in Dagmersellen

Autor(en): **Felber, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **24 (1965)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wirtshäuser in Dagmersellen

Alfred Felber, Sekundarlehrer, Dagmersellen

Der Weinschenk

Während die Wirtshäuser «Rössli» und «Löwen» das Tavernenrecht besaßen, das heißt Gäste beherbergen durften, war es dem dritten nur gestattet, Wein auszuschenken, der Volksmund nannte es darum «Weinschenk». Wann dieses Recht verliehen wurde, ist nirgends aufgezeichnet. Der Rat von Luzern befaßt sich 1610 mit einer Klage der Wirte von Tagmersellen wegen dem Weinschenk Michel Zettel¹⁾. Er ziehe «fürreisende Gäste» in seine Wirtschaft und beherberge sie. Auch gebe er den Wein nur denen, die ihm gefällig seien. Dadurch erwachse den andern Wirtschaften großer Schaden. Die Gnädigen Herren von Luzern waren allerdings berichtet, daß die Wirte zu Tagmersellen ihre Gäste nicht am besten halten, und daß daher der Zuspruch beim «Weinschenk» nicht unbegründet sei. Sie geben den beiden Wirten zum «Rössli» und «Löwen» noch Zeit bis Ostern, um Fürreisende, Fremde und Heimische mit Speise und Trank gebühlich zu halten. Dann werden sie ihnen auch beim Schutz ihrer Tavernenrechte behilflich sein. Wenn die Mahnung nichts fruchten sollte, würde dem Zettel eine Taverne bewilligt. Bis Ostern solle also Zettel alles Wirten und Gastieren unterlassen und nur der Instruktion nach einen Zapfenwein ausschenken.

Die Ratsprotokolle melden nicht, wie der Streit ausgegangen ist. Es scheint aber, daß die obrigkeitliche Warnung insoweit gefruchtet hat, daß sich die Wirte im «Rössli» und «Löwen» mehr Mühe gaben; die Errichtung einer dritten Taverne unterblieb. 1643 aber wird dieselbe Klage wieder laut²⁾. Diesmal klagt der Löwenwirt Silvester Gut, daß der Weinschenk Hans Kronenberg, genannt Kurzhans, die besten Gäste anziehe und beherberge. Dieser tut vor dem Rat ahnungslos, er habe gemeint, daß er auch das Tavernenrecht besitze. Er wird verhalten, beim Weinschenkrecht zu bleiben. Dagegen soll Gut ermahnt werden, sich mit den Wirten besser zu vertragen.

Am 16. Wintermonat 1676 erscheint der Müller und Weinschenk Ulrich Gassmann vor dem Gemeindegerecht³⁾. Er legt dar, daß es ihm dienlich wäre, wenn er seinen Gästen auch warme Suppe, Fleisch, Brot und Käse geben und wie die andern Wirte auch Wein über die Gasse verkaufen dürfte. Dagegen verspricht er, daß er keine Mahlzeiten ausrichten und keine Gäste über Nacht halten würde. Das Gemeindegerecht ist dem Vorschlag wohlgesinnt und leitet ihn mit Empfehlung an den Landvogt weiter.

¹⁾ Ratsprotokolle von Luzern im Staatsarchiv

²⁾ Ratsprotokolle von Luzern im Staatsarchiv

Zwei Jahre später⁴⁾ bewilligt der Rat von Luzern dem Ulrich Gassmann, sein «Tafferenrecht» auf das Haus seines Stieftochtermanns Galli Marfurt zu transferieren mit der Bestimmung, daß Gassmanns Haus sein Recht nicht mehr haben solle. Wenn aber Gassmann dieses wieder begehren würde, sollen beide ihr Recht verloren haben. Wenn hier von einem Tavernenrecht gesprochen wird, handelt es sich sicher um eine Falschschreibung für «Weinschenkrecht», denn 1691 vermelden die Ratsprotokolle, daß Peter Jurt das Weinschenkrecht innehat⁵⁾. Galli Marfurt's Haus stand unweit der Kapelle, auf derselben Dorfseite. 1685 gibt er das Weinschenkrecht weiter an seinen Nachbar Peter Jurt, der an der Kirchengasse wohnt. 1691 transferiert dieser es auf das Haus des Hans Guet, unfern dem Dorf an der Straße nach Altishofen. Wie lange das Weinschenkhaus hier stand, ist nicht bekannt⁶⁾. Jedenfalls bestätigt 1758 der Rat⁷⁾ den beiden hinterlassenen Söhnen des Heinrich Franz Gut, welche das Höche Hus (das von jetzt an immer als im Oberdorf stehend bezeichnet wird) von ihrem Vater geerbt haben, das Weinschenkrecht, gemäß der Urkunde von 1691. Zum erstenmal tritt hier die Bezeichnung «das Höche Hus» auf, die fortan den Namen «Weinschenk» verdrängt. (Als «Höchhus» bezeichnete man eine damals häufige Dachkonstruktion, die in der Mitte des Hauses die First auf zwei hohe starke Pfosten stützte und darüber das Dach gleichsam aufhängte⁸⁾). 1767 ist Heinrich Gut Weinschenk. Er läßt eine Gült von 500 Gl. errichten⁹⁾. 1772 verkauft Catarina Sigrist, die Witwe des Heinrich Gut das «Ein schänkhhaus» samt Scheuer und Land um 4700 Gl. an Melckher Leüpy von Roggliswil¹⁰⁾. Dieser stellt an den Rat von Luzern das Begehren¹¹⁾, daß das Weinschenkrecht nun auf dem Höchen Hus verbleiben möge. Der Rat stimmt zu, da dieses Recht real und nicht persönlich sei, gemäß dem Rezeß vom Hornung 1758. Um 4600 Gl. erwirbt 1786 Leutnant Franz Elmiger das Höche Hus samt Weinschenkrecht¹²⁾. Schon 1792 verkauft er es wieder an Joseph Irene Gassmann von Oberkirch um 4350 Gl.¹³⁾. Der Kauf wird aber von Joseph Waltisburger, einem Gemeindebürger, an sich gezogen und ihm zugeschlagen. Im Höchhus ist zu dieser Zeit eine Schmittensse eingebaut. Der Verkäufer und die Ge-

³⁾ Staatsarchiv Luzern, Schachtel 869

⁴⁾ Ratsprotokolle von Luzern im Staatsarchiv

⁵⁾ Ratsprotokolle von Luzern im Staatsarchiv

⁶⁾ Staatsarchiv Luzern, Schachtel 869

⁷⁾ Staatsarchiv Luzern, Schachtel 869

⁸⁾ Die Urkunden 3—7 sind auch in einem Protokoll enthalten, das im Pfarrarchiv liegt: Prodocoll über die in der Gemeindefeckigen Tagmersellen befindlichen Schriften. Copiert Ao. 1794.

⁹⁾ Staatsarchiv Luzern, Schachtel 793

¹⁰⁾ Kaufsprotokolle auf der Hypothekarkanzlei Dagmersellen

¹¹⁾ Kaufsprotokolle auf der Hypothekarkanzlei Dagmersellen

¹²⁾ Kaufsprotokolle auf der Hypothekarkanzlei Dagmersellen

¹³⁾ Kaufsprotokolle auf der Hypothekarkanzlei Dagmersellen

schworenen machen aber geltend, daß darauf kein Recht bestehe und daß die Geschworenen das Recht haben, sie wegreißen zu lassen. 1796 verkauft Waltisburger das Höchhus weiter an Kaspar Kronenberg um 5150 Gl. 1823 verkauft Joseph Kronenberg, Bruder des verstorbenen Kaspar, die Wirtschaft an den Schullehrer Joseph Tschupp. Als dieser 1830 stirbt, werden seine Güter versteigert. Johann Weber von Reiden kauft Liegenschaft und Pintenschenkrech. Im Kaufbrief wird vermerkt, daß im Baumgarten das Schützenhaus steht, das der Schützengesellschaft gehört. Der Absendet hatte jeweils in der Pinte stattzufinden. «Pinte» ist somit der dritte Name, der sich für diese Wirtschaft durchsetzt.

1844 verkauft Weber die Pinte und ein neues, noch nicht ganz ausgebautes Haus an Niklaus Elmiger, Vater; doch wird zwei Monate später aus unbekanntem Gründen der Kauf als nichtig erklärt. Im folgenden Jahr läßt Weber wieder Gülten errichten.

1871 wird nach dem Tode Webers die Pinte ersteigert von Franz Josef Peter von Kaltbach in Altishofen¹⁴⁾. Warum ihm der Kauf nicht zugefertigt wird, ist unbekannt. 1872 kommt ein Verkauf zustande zwischen der Witwe Weber-Blum und Anton Kunz-Blum vom Wellberg. Am 1. Mai 1886 kauft Geschäftsagent Martin Müller die Pinte und damit bleibt sie wieder für längere Zeit in der gleichen Hand. Leider sind die Tage Martin Müllers getrübt durch eine Affäre, in die er völlig unschuldig als Hauptangeklagter hineingezogen wird. Man verdächtigt ihn der wiederholten Brandstiftung. Als es endlich gelingt, die raffinierte Täterin, wohl eine Pyromanin, zu überführen, haben Aufregung, Aerger und Haft den integren Martin Müller so zermürbt, daß er zur Behandlung nach St. Urban kommt. In dieser Zeit war das Restaurant vorübergehend verpachtet an Alfred Elmiger-Steiner, der ein Heimwesen im Reckenbühl besaß.

Am 15. März 1919 erwirbt Johann Häberli-Kreienbühl das Restaurant von der Witwe und den beiden Söhnen des inzwischen verstorbenen Martin Müller. Er führt daneben noch eine gutgehende Weinhandlung und im Herbst betreibt er einen ausgedehnten Obsthandel. Darum tauft er seine Wirtschaft in «Weinhof» um. Als umgänglicher und ruhiger Mann wird Johann Häberli zum Friedensrichter gewählt. Nach seinem Hinschied und dem frühen Tod seines ältesten Sohnes wird das Restaurant «Weinhof» zuerst von den Erben gemeinsam, dann bis heute von den beiden Töchtern, Frauen Ludin und Dubs, in bewährter Art weitergeführt.

¹⁴⁾ Von hier an Kaufprotokolle auf der Gemeindekanzlei Dagmersellen